

An **Interessierte**

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 4 + 8 (Anhang)

Datum 07. September 2011 (cdu-sgb2-sgb3-und-bundeshaushalt-2012)

BIAJ-Materialien

Bundeshaushalt 2012: CDU/CSU-Vergleich 2006-2012 (SGB II/III) und alte SGB II-Pauschalen

Die folgenden Anmerkungen zu den in einem Schreiben der Landesgruppe Brandenburg der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 15. Juli 2011 genannten Haushaltsdaten könnten auch über Brandenburg hinaus von Interesse sein. Denn der **Vergleich** der von der Bundesregierung für das **Haushaltsjahr 2012** geplanten Ausgaben (**Soll**) für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (SGB II) und (obwohl nur indirekt zuständig) für (einen Teil der) „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ (SGB III) mit den **Ist**-Ausgaben im **Haushaltsjahr 2006** gehört zum Standardrepertoire der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).¹ Und am **morgigen Donnerstag** (08. September 2011) könnte er in der ersten **Beratung des Einzelplans 11** (Arbeit und Soziales) erneut bemüht werden, um die weiteren drastischen Kürzungen der „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (SGB II) und „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ (SGB III) zu rechtfertigen.

Im **Schreiben der Landesgruppe Brandenburg der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag an den Paritätischen, Landesverband Brandenburg** vom 15. Juli 2011 (im Folgenden kurz: CDU-Schreiben) liest sich das wie folgt:

„Sofern Sie von Kürzungen der Leistungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik sprechen bitte ich zu berücksichtigen, dass der finanzielle Rahmen bei 2,8 Millionen Arbeitslosen nicht genau so aussehen kann wie bei 4,8 Millionen Arbeitslosen im Jahr 2006. Konkret haben wir damals für 2,82 Millionen Arbeitssuchende im Rechtskreis SGB II 4,5 Milliarden Euro für Vermittlung und Förderung zur Verfügung gestellt. Das waren damals pro Kopf rund 1.600 Euro. Im Entwurf für den Bundeshaushalt 2012 stellen wir für 1,86 Millionen Arbeitslose aus diesem Rechtskreis einen Betrag in Höhe von 4,4 Milliarden Euro zur Verfügung, also pro Kopf 2.400 Euro. Von Kürzungen kann mithin nicht die Rede sein. Selbiges gilt für die Bezieher von Arbeitslosengeld I. 2006 gab es 1,6 Millionen Bezieher von ALG I. Für diese haben wir 2,7 Milliarden Euro aufgewandt. Für das Jahr 2012 werden wir geschätzte 0,8 Millionen Arbeitslose ziemlich genau die Hälfte der Summe des Jahres 2006 zur Verfügung stellen.“² ■

Vorbemerkung/Rückblick: Erinnern Sie sich noch an den Endbericht der „Arbeitsgruppe ‚Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe‘ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen“³ und an die darauf basierenden Ableitungen „Zur Festlegung der Höhe der Eingliederungsleistungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und der hierfür notwendigen Personal- und Verwaltungsaufwendungen ...“ des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit? In diesen (angefügten) Ableitungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, heißt es „Nachrichtlich: Umgelegt auf alle Hilfebedürftigen bzw. Bedarfsgemeinschaften bedeutet dies rechnerisch **jährliche Eingliederungspauschalen von**

¹ siehe z.B. Bundesministerin Ursula von der Leyen (CDU) in der „Befragung der Bundesregierung“ zum „Gesetzentwurf zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages (17. Wahlperiode) am 25. Mai 2011 (dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17110.pdf), S. 12539 ff. und Parlamentarischer Staatssekretär Ralf Brauksiepe (CDU) im Gespräch mit den Deutschlandradio Kultur am selben Tag (<http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/tacheles/1489533/>)

² Auszug (Abschrift) aus Schreiben der Landesgruppe Brandenburg der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag an Der Paritätische, Landesverband Brandenburg, 15. Juli 2011

³ siehe z.B. hier: http://www.ak-sozialpolitik.de/seiten/22_politik_alhi_sohi.htm

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 07. September 2011
1.971 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen bzw. 2.671 € pro Bedarfsgemeinschaft.“ (Seite 4: für 2012 ergäbe sich bei einer „jährlichen Kostensteigerung von etwa 1%“, wie in diesen Ableitungen für 2003 bis 2005 unterstellt: 2.113 € bzw. 2.864 €) Und, ebenfalls „Nachrichtlich: Umgelegt auf alle Hilfebedürftigen (3,08 Mio.) bzw. Bedarfsgemeinschaften (2,26 Mio.) bedeutet dies rechnerisch **jährliche Verwaltungskostenpauschalen** von 1.007 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen, bzw. 1.369 € pro Bedarfsgemeinschaft.“ (Seite 5: für 2012 ergäbe sich bei einer „jährlichen Kostensteigerung von etwa 1%“, wie in diesen Ableitungen für 2003 bis 2005 unterstellt: 1.080 € bzw. 1.468 €)

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2012 **veranschlagten 3,780 Milliarden Euro für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“** (bzw. 4,400 Milliarden Euro einschließlich der Bundesprogramme „Beschäftigungspakte für Ältere“, „Kommunal-Kombi“ und Beschäftigungsphase „Bürgerarbeit“) wären danach **bei rechnerisch 1,789 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** (einschließlich der Bundesprogramme: 2,082 Millionen) bzw. **1,320 Millionen Bedarfsgemeinschaften** (einschließlich der Bundesprogramme: 1,536 Millionen) **angemessen**.

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2012 veranschlagten 4,054 Milliarden Euro für „**Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**“ (Bundesanteil) und einem rechnerischen kommunalen Anteil an den SGB II-Verwaltungskosten in Höhe von 0,727 Milliarden Euro, also **insgesamt 4,781 Milliarden Euro** (vgl. § 46 Abs. 3 SGB II), wären danach **bei rechnerisch 4,427 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** bzw. **3,257 Millionen Bedarfsgemeinschaften** **angemessen**.

Für den **August 2011** wurden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (vorläufige, hochgerechnete) **4,571 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte** in **3,397 Millionen Bedarfsgemeinschaften** berichtet.

Fazit: Gemäß dieser Pauschalen wäre das im Entwurf Bundeshaushalts 2012 veranschlagte **Budget für „Verwaltungskosten“** (zusammen mit dem gesetzlichen kommunalen Anteil) **in etwa angemessen**, das **Budget für die „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“** dagegen **vollkommen unzureichend**. ■

Und nun die **Anmerkungen zu den im CDU-Schreiben genannten Haushaltsdaten**, zunächst zu den SGB II-Daten (Hartz IV, Bundeshaushalt) und im Anschluss daran zu den SGB III-Daten (Haushalt der Bundesagentur für Arbeit):⁴

SGB II (Hartz IV)

Im **Bundeshaushalt 2006** waren 6,470 Milliarden Euro für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ veranschlagt, ohne die damals noch bei gesonderten Titeln in Kapitel 1112 veranschlagten Mittel für Bundesprogramme: 267,0 Millionen Euro für „Beschäftigungspakte für Ältere“ und 1,6 Millionen Euro für „Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“.

Von den im Bundeshaushalt 2006 veranschlagten 6,470 Milliarden Euro wurden lediglich 4,470 Milliarden Euro für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ ausgegeben. Diese Zahl wird im CDU-Schreiben genannt, allerdings nicht ganz korrekt. Denn es heißt dort: „... 4,5 Milliarden Euro für Vermittlung und Förderung zur Verfügung gestellt.“ **Es müsste heißen:** 4,5 Milliarden Euro für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ **ausgegeben**. Zudem wurden an dieser Stelle, anders als bei den im CDU-Schreiben genannten Haushaltsdaten für 2012 (siehe unten), die Ist-Ausgaben für die **Bundesprogramme** „Beschäftigungspakte für Ältere“ (153,8 Millionen Euro) und „Förderung der Erprobung und Entwicklung innovativer Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ (2,4 Millionen Euro) **nicht berücksichtigt**.

Die Minderausgaben bei den SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ im Haushaltsjahr 2006 in

⁴ Leicht überarbeitete und korrigierte Fassung (Erstfassung: 4. August 2011)

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 07. September 2011

Höhe von etwa 2,0 Milliarden Euro (Soll 6,470 Milliarden Euro minus Ist 4,470 Milliarden Euro) wurden vollständig für die Deckung der Mehrausgaben des Bundes beim Arbeitslosengeld II in Anspruch genommen. Für das Arbeitslosengeld II (brutto einschließlich Sozialgeld) waren 24,400 Milliarden Euro veranschlagt worden. Ausgegeben wurden 26,414 Milliarden Euro.

Im Jahr 2006 wurde von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ein jahresdurchschnittlicher Bestand von 5,392 Millionen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) ermittelt. Arbeitslos (registriert!) im Rechtskreis SGB II waren in diesem Jahr durchschnittlich 2,823 Millionen Frauen und Männer. Die Zahl „2,82 Millionen“ wird im CDU-Schreiben genannt, allerdings ebenfalls **nicht ganz korrekt**. Denn es heißt dort: „2,82 Millionen Arbeitssuchende“. Die Zahl der Arbeitssuchenden im Rechtskreis SGB II lag deutlich darüber. Sie umfasst neben den Arbeitslosen unter anderem auch den größten Teil der Maßnahme-Teilnehmerinnen und –Teilnehmer.

Pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen waren im Haushaltsjahr 2006 für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (hier immer ohne die genannten Bundesprogramme) etwa **1.220 Euro veranschlagt**. **Pro Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II** waren dies rechnerisch etwa **2.290 Euro**. **Ausgegeben** wurden im Haushaltsjahr 2006 für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ etwa **840 Euro** pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen und etwa **1.580 Euro** pro Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II. Im Schreiben der Landesgruppe Brandenburg der CDU/ CSU-Fraktion heißt es: „pro Kopf rund 1.600 Euro“. **Der deutlich niedrigere Betrag pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen wird in dem Schreiben nicht genannt.** ■

Im **Bundshaushalt 2010** waren für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ insgesamt 6,2 Milliarden Euro veranschlagt. Zugewiesen gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung 2010 wurden den Jobcentern (ARGE, AAgAW, zKT) etwa 6,353 Millionen Euro, 153 Millionen Euro mehr als veranschlagt, da vielen Jobcentern übertragene Ausgabereste aus dem Jahr 2009 zugewiesen wurden. Neben diesen 6,2 Milliarden Euro für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ waren im Bundshaushalt 2010 noch zusätzlich 400 Millionen Euro für die Bundesprogramme „Beschäftigungspakte für Ältere“ und „Kommunal-Kombi“ veranschlagt. Anders als im Haushaltsjahr 2006 (und auch noch in den Haushaltsjahren 2007 und 2008) wurden die Mittel für die Bundesprogramme (zwecks „besserer“ Refinanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. aus Beitragsmitteln; Stichwort: „Eingliederungsbeitrag“, seit 2008) im Bundshaushalt nicht mehr bei gesonderten Haushaltstiteln veranschlagt.

Von den Mitteln für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ im Haushaltsjahr 2010 (6,2 Milliarden Euro) wurden 5,648 Milliarden Euro (netto) ausgegeben.⁵ Davon entfielen 5,040 Milliarden Euro (brutto: ohne Berücksichtigung ggf. zurückgeforderter Mittel) auf die Jobcenter mit Beteiligung oder alleiniger Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (ARGE; AAgAW). Von diesen 5,040 Milliarden Euro wurden **1,006 Milliarden Euro für Arbeitsgelegenheiten** in der Mehraufwandsvariante („Ein-Euro-Jobs“) ausgegeben, darunter 685 Millionen Euro für Maßnahmekosten. **Bis heute ist die Bundesregierung nicht in der Lage und/oder nicht Willens, die entsprechenden Ausgaben bei den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) zu benennen.** Das gilt für alle bisherigen „Hartz IV-Haushaltsjahre“. Zudem wurden im Haushaltsjahr 2010 vom Bund 225,1 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Beschäftigungspakte für Ältere“ und 144,1 Millionen Euro für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ ausgegeben.

Im Jahr 2010 wurde von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ein jahresdurchschnittlicher Bestand von 4,894 Millionen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ermittelt. Arbeitslos (registriert!) im Rechtskreis SGB II waren in diesem Jahr durchschnittlich 2,163 Millionen Frauen und Männer.

Pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen (erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) waren im Haushaltsjahr 2010 für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ etwa **1.270 Euro veranschlagt**. **Pro Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II** waren dies rechnerisch etwa **2.870 Euro**. **Ausgegeben** wurden

⁵ siehe Spalte 5 in BIAJ-Materialien vom 8. Juli 2011, Seite 3 ff: <http://biaj.de/archiv-materialien/37-texte/117-jobcenter-budgets-und-ausgaben-im-vergleich-verwaltungskosten-leistungen-zur-eingliederung-2010.html>

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 07. September 2011 im Haushaltsjahr 2010 für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ etwa **1.150 Euro** pro erwerbsfähigem Hilfebedürftigen (erwerbsfähigen Leistungsberechtigten) und etwa **2.610 Euro** pro Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II. ■

Im **Bundeshaushalt 2012 (Entwurf)** sind **3,780 Milliarden Euro für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“** veranschlagt.⁶ Zudem sind **620 Millionen Euro für die Bundesprogramme „Beschäftigungspakte für Ältere“, „Kommunal-Kombi“ und „Bürgerarbeit“** (Beschäftigungsphase) veranschlagt. Die Summe aus den veranschlagten Mitteln für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und Bundesprogramme, **4,400 Milliarden Euro (Soll)**, wird im CDU-Schreiben genannt und **mit den Ist-Ausgaben für die SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ ohne die Ausgaben für Bundesprogramme im Haushaltsjahr 2006** (siehe oben) **verglichen. Unerwähnt bleibt auch: Die Ist-Ausgaben für SGB II-„Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ lagen bisher immer deutlich unter dem im Bundeshaushalt für diesen Zweck veranschlagten Soll.**

Der Betrag in Höhe von 4,400 Milliarden Euro wird den offensichtlich von der Bundesregierung für 2012 erwarteten 1,86 Millionen Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber gestellt und daraus die im Schreiben der Landesgruppe Brandenburg der CDU/CSU-Fraktion genannten „pro Kopf 2.400 Euro“ errechnet. (aufgerundete 2.366 Euro)

Für den August 2011 wurden von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (vorläufige, hochgerechnete) 4,571 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte berichtet, darunter 2,078 Millionen Arbeitslose im Rechtskreis SGB II. Dies waren 299.000 (6,1%) weniger erwerbsfähige Leistungsberechtigte und 75.000 (3,5%) weniger Arbeitslose im Rechtskreis SGB II als im August 2010. **Offen bleibt die Beantwortung der Frage**, ob die von der Bundesregierung erwarteten 1,86 Millionen Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II bei sinkenden „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ erreicht werden. 218.000 (10,5%) weniger als im August 2011. Dies erscheint z.Zt. **eher unwahrscheinlich.** ■

SGB III

Die im CDU-Schreiben genannten „2,7 Milliarden Euro“, die im Haushaltsjahr 2006 für „1,6 Millionen Bezieher von ALG I“⁷ aufgewandt sein sollen, setzen sich offensichtlich wie folgt zusammen: (vgl. dazu den anhängenden Auszug aus der SGB III-Eingliederungsbilanz für das Jahr 2006) 2,483 Milliarden Euro im Rahmen des SGB III-Eingliederungstitels (Kapitel 2 des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit) und 220 Millionen Euro für „Weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung“ (veranschlagt in Kapitel 3 des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit). (vgl. Spalte 2, Zeilen 48 und 49)

Unterschlagen werden im CDU-Schreiben die in der SGB III-Eingliederungsbilanz genannten Ausgaben in Höhe von 2,581 Milliarden Euro für die „Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“. Die in der SGB III-Eingliederungsbilanz nachzuweisenden Ausgaben (!) für „Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“ betragen dementsprechend 5,284 Milliarden Euro. (vgl. Spalte 2 Zeile 01) Das gemäß Fußnote 7 in der SGB III-Eingliederungsbilanz „nur unvollständig“ dargestellte „Soll (zugewiesene Mittel)“ betrug 6,481 Milliarden Euro. (Spalte 1, Zeile 01) ■

Anhang:

BMWA, Zur Festlegung der Höhe der Eingliederungsleistungen ... (Seite 5 bis 11)
Auszug aus SGB III-Eingliederungsbilanz 2006 (Seite 12)

⁶ siehe Spalte 5 in BIAJ-Materialien vom 15. Juli 2011, Seite 3 ff.: <http://biaj.de/archiv-materialien/37-texte/118-sgb-ii-eingliederungsmittel-in-den-haushaltsjahren-2010-bis-2012-ausbilck.html>

⁷ Von der Statistik der Bundesagentur für Arbeit wurden für das Jahr 2006 durchschnittlich 1,664 Millionen Arbeitslose im Rechtskreis SGB III und 1,445 Millionen Arbeitslosengeld-Empfänger/innen ermittelt.

Zur Festlegung der Höhe der Eingliederungsleistungen für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und der hierfür notwendigen Personal- und Verwaltungsaufwendungen sowie zu einem regionalen Verteilungsmodus für das Jahr 2005

Die Entschlüsse des deutschen Bundestages sowie des Bundesrates fordern bei der Gestaltung der Optionsmöglichkeit für die Kommunen „eine faire und gleichberechtigte Lösung ... die sicherstellt, dass die optierenden Kommunen nicht gegenüber den Agenturen für Arbeit benachteiligt werden“.

Die Kriterien für die Höhe sowie für die Zuweisungsmodalitäten der Mittel für Eingliederungsleistungen und für Personal und Verwaltung müssen grundsätzlich für alle Träger gleich sein. Gleichzeitig muss aber auch der Grundsatz gelten, dass es keine Besserstellung optierender Kommunen gegenüber vergleichbaren Agenturen bzw. örtlichen Arbeitsgemeinschaften geben kann.

Im folgenden soll dargelegt werden, wie dieser Teil der Entschlüsse konkret umgesetzt werden kann:

- In einem ersten Schritt sind die notwendigen Parameter (Rechengrößen) zur Festlegung eines Budgets – zunächst differenziert nach Eingliederungsleistungen einerseits und Personal- und Verwaltungsaufwendungen andererseits - festzulegen
- Auf dieser Grundlage können in einem zweiten Schritt die notwendigen Teil-Budgets bzw. ein Gesamtintegrationsbudget ermittelt werden.
Diese fließen in die Aufstellung des Bundeshaushalts 2005 ein; eine Anpassung im Laufe eines Haushaltsjahrs ist nicht vorgesehen.
Hinweis: An dieser Stelle ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass Festlegungen auf dieser Grundlage selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung der parlamentarischen Gremien stehen.

– beide genannten Schritte werden unter I. dargelegt –
- In einem dritten Schritt wird es notwendig, die ermittelten Budgets auf die regionalen Einheiten (Agenturen für Arbeit bzw. örtliche Arbeitsgemeinschaften; Kommunen) zu verteilen; hierfür sind geeignete Indikatoren festzulegen;
- Überlegungen hierzu werden unter II. dargestellt -
- In einem vierten Schritt werden – hier zunächst nicht weiter diskutiert - Regelungen zu treffen sein, wie die Rechnungslegung über die verausgabten Mittel – sowohl passive wie auch hier im Vordergrund stehende aktive – gestaltet werden soll. Grundsätzlich wird dies Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit sein. Im Gesetzgebungsverfahren wird dafür Sorge getragen, dass die jeweiligen Träger, also auch optierende Kommunen, der Bundesagentur die hierfür notwendigen Daten zur Verfügung stellt.

I. Zur Höhe der Leistungen

A Eingliederungsleistungen

Die Ableitungen basieren auf dem Endbericht der AG „Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe (Seite 26 ff, insb. Tab. 5).

(1) Kosten je Teilnehmermonat

Es sind zwei Gruppen von Hilfebedürftigen getrennt zu betrachten:

- einerseits jugendlicher Hilfebedürftiger (15 bis 24 Jahre) und
 - andererseits die übrigen Hilfebedürftigen (25 bis 64 Jahre),
- weil § 3 SGB II vorschreibt, dass jedem Erwerbsfähigen unter 25 Jahren vorrangig ein Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz oder Eingliederungsmaßnahme anzubieten ist

Für beide Teilgruppen lassen sich auf der Grundlage des Endberichts durchschnittliche Kosten pro Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (reine Maßnahmekosten) ermitteln, die für die weitere Rechnung zugrundegelegt werden.

Hochrechnung: Für die Jahre 2003 bis 2005 kann mit einer jährlichen Kostensteigerung von etwa 1 % gerechnet werden. Für das Jahr 2005 ergibt sich daraus als Rechengröße folgender durchschnittlicher jährlicher Eingliederungsaufwand:

Eingliederungsaufwand pro Teilnehmer	2002	2005
15 bis 24-jährige	7.633	7.862
25 bis 64-jährige	8.202	8.448
Alle	8.087	8.330

(2) Aktivierungsquoten

Nicht allen Beziehern der Grundsicherung wird ein Angebot zur Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme zu machen sein. Nicht für alle wird dies zudem sinnvoll sein – eine Alternative kann z.B. die intensive Betreuung und Beratung durch die persönlichen Berater („Fallmanager“) im Job Center und die Herstellung von Kontakten zu potentiellen Arbeitsgebern sein.

Auf der Grundlage der Überlegungen im Endbericht der AG wird deshalb für die beiden Teilgruppen von folgenden Aktivierungsquoten (Verhältnis von Teilnehmern an Maßnahmen zur Gesamtzahl der Teilgruppe) ausgegangen:

Jugendliche Hilfebedürftige (15 bis 24-jährige): 52 %
 die relativ hohe Aktivierungsquote bei Arbeitssuchenden bis 25 Jahre ist vor dem Hintergrund des unter (1) genannten gesetzlichen Auftrags notwendig; sie entspricht den Überlegungen der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe“

übrige Hilfebedürftige (25 bis 64-jährige): 23 %
 aus Recherchen, die im Endbericht der AG dargestellt wurden, hat sich für bisherige
 Bezieher von Arbeitslosenhilfe eine durchschnittliche Aktivierungsquote von 21 % ergeben,
 diese wird im Startjahr des neuen Leistungssystems leicht angehoben.

gesamte Zielergruppe: 26 %

(3) Zahl der Empfänger

Für das Basisjahr 2002 ist von einer Zahl von 2,05 Mill. Bedarfsgemeinschaften bzw. 2,76
 erwerbsfähigen Erwachsenen (davon rd. 330.000 im Alter zwischen 15 und 24) auszugehen.
 Diese Zahlen stimmen nicht mit dem Endbericht überein, da entgegen den dort getroffenen
 Annahmen etwa 63.000 Bedarfsgemeinschaften entfallen, die Kinderzuschlag erhalten
 (der Kinderzuschlag wurde erst im Gesetzgebungsverfahren in das Reformkonzept
 integriert).

Hochrechnung: Im Jahr 2005 rechnet das BMWA mit 3,08 Mio. erwerbsfähigen
 Arbeitssuchenden (in 2,27 Mio. Erwerbsgemeinschaften). Von diesen Erwerbsfähigen
 dürften etwa 380.000 eine Erwerbstätigkeit über 15 Stunden haben, so dass 2,7 Mio.
 erwerbsfähige Personen verbleiben, davon 367.000 im Alter von 15 bis 24 Jahren.

Unterstellt wurde bei der Hochrechnung, dass im Jahr 2005 die Zahl der ALHI-Empfänger
 ohne Reform eine Höhe von 1,90 Mio. erreichen würde und dass die Effizienzgewinne im
 Durchschnitt des Jahres 2005 7,5 % betragen werden.

Anmerkung: für die 380.000 Erwerbsfähigen, die bereits mehr als 15 Stunden in der Woche
 arbeiten, wird im folgenden trotz allem unterstellt, dass zumindest ein kleiner Teil von ihnen
 der Hilfestellung in Form von Trainings- oder Qualifizierungsmaßnahmen bedarf.

(4) Gesamtaufwand

Der notwendige Eingliederungsaufwand ist wiederum getrennt für die Gruppen der
 jugendlichen und der übrigen Hilfebedürftigen zu ermitteln:

- Für jugendlichen Hilfebedürftige kann – wie oben dargelegt – eine Aktivierungsquote
 von rd. 52 % wegen des genannten gesetzlichen Auftrags nicht unterschritten werden.
 Bei einem durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 7.862 € pro Maßnahmeteilnehmer
 in dieser Personengruppe werden somit rd. 1,50 Mrd. € an Eingliederungsmitteln
 benötigt.
- für die übrigen Hilfebedürftigen (25 bis 64-jährige) wird eine Aktivierungsquote von ca.
 23 % angenommen. Unter dieser Prämisse müssten – bei einem durchschnittlichen
 jährlichen Aufwand von 8.448 € pro Maßnahmeteilnehmer in dieser Personengruppe –
rd. 4,48 Mrd. € an Eingliederungsmitteln eingesetzt werden
- für die 380.000 Erwerbsfähigen, die bereits mehr als 15 Stunden in der Woche arbeiten,
 werden bei einer Aktivierungsquote von 2 % (im wesentlichen für berufsbegleitende
 Qualifizierung) – ebenfalls einen durchschnittlichen jährlichen Aufwand von 8.448 € pro
 Maßnahmeteilnehmer unterstellt – rd. 0,06 Mrd. € an Eingliederungsmitteln reserviert.

Insgesamt müssen daher für 2005 Ausgaben für Eingliederungsleistungen in Höhe von 6,05 Mrd. € vorgesehen werden.

Nachrichtlich:

Umgelegt auf alle Hilfebedürftigen bzw. Bedarfsgemeinschaften bedeutet dies rechnerisch jährliche Eingliederungspauschalen

von 1.971 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen, bzw.
von 2.671 € pro Bedarfsgemeinschaft.

B Personal und Verwaltung

Auch hier ist Ausgangspunkt wiederum der Endbericht der AG „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ (Seite 29 ff bzw. Anhang H – Seite A78 ff).

(1) Personal- und Verwaltungskosten pro Beschäftigten

Im Endbericht wurden auf der Grundlage von Informationen der BA sowie aus den Kommunen die bisherigen Personal- und Verwaltungskosten pro Beschäftigten für den Bereich der BA mit 64.500 € p.a. ermittelt.

Höchrrechnung: Für die Jahre von 2003 bis 2005 kann von einer jährlichen Steigerung der Personal- und Verwaltungskosten pro Beschäftigten von 1,5 % ausgegangen werden. Für 2005 wären somit als Rechengröße Kosten pro Beschäftigten in Höhe von rd. 67.400 € anzusetzen.

(2) Aufteilung Front Office und Back Office

Anhand von Erfahrungswerten der Kommunen mit Personalansätzen im Bereich von Job Centern und Modellsozialämtern wurde im Endbericht für den Bereich Betreuung und Vermittlung (Front Office) ein Betreuungsschlüssel (Betreuer pro Bedarfsgemeinschaft) von 1:75 als Zielgröße festgelegt. Hiervon ist weiter auszugehen. Wegen des erst anlaufenden Aufbauprozesses bei den Trägern der neuen Leistungen wird die Zielgröße aber vermutlich nicht ab dem ersten Tag erreichbar sein.

Für den Querschnittsbereich der Leistungsberechnung und allgemeinen Verwaltung (Back Office) kann dagegen davon ausgegangen werden, dass u.a. durch die verstärkte Nutzung von IT und andere Maßnahmen Effizienzsteigerungspotentiale realisierbar sind, die zumindest mittelfristig in diesem Bereich ein „Betreuungsverhältnis“ von 1:140 bis 1:150 erreichbar erscheinen lassen. Kurzfristig werden allerdings auch diese Potentiale nur teilweise ausschöpfbar und gerade in der Umstellungsphase erhöhte Kapazitäten in der Gewährung der passiven Leistungen erforderlich sein.

(3) Gesamtaufwand

Für die Berechnung des notwendigen Gesamtaufwandes wird im Hinblick auf die Betreuungsschlüssel zunächst von der Realisierung der Zielgrößen 1:75 im Front Office und 1:140 im Back Office ausgegangen.

Angesichts der unter (2) angestellten Überlegungen, dass die entsprechenden Voraussetzungen in den Jahren 2004 und 2005 erst allmählich geschaffen werden müssen, wäre aber für das Jahr 2005 – bei gleichem Gesamtaufwand – auch eine andere Aufteilung zwischen den Kostenblöcken „Front Office“ und „Back Office“ denkbar. Auch bei einem weniger ehrgeizigen Betreuungsverhältnis im Front Office wäre gegenüber der gegenwärtigen Situation in den Agenturen für Arbeit ein großer Fortschritt erzielt.

Bei für das Jahr 2005 erwarteten etwa 2.265 Mio. Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung (s.o.) müssen auf der Grundlage eines Betreuungsschlüssel von 1:75 im Front Office etwa 30.000 Beschäftigte eingesetzt werden. Ein Betreuungsschlüssel von 1:140 im Back Office bedeutet einen Personalbedarf von rd. 16.000 Beschäftigten. Insgesamt besteht also Bedarf an rd. 46.000 Beschäftigten.

Bei jährlichen Kosten pro Beschäftigten von 67.400 € beträgt der notwendige Gesamtaufwand für Personal und Verwaltung somit 3,1 Mrd. €.

Nachrichtlich:

Umgelegt auf alle Hilfebedürftigen (3,08 Mio.) bzw. Bedarfsgemeinschaften (2,26 Mio.) bedeutet dies rechnerisch jährliche Verwaltungskostenpauschalen

von 1.007 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen, bzw.
von 1.369 € pro Bedarfsgemeinschaft.

C Vorschlag einer Gesamtpauschale bzw. eines Gesamtbudgets

Überlegungen, den Trägern der Leistungen nach dem SGB II eine möglichst große Flexibilität bei der Gestaltung von Eingliederungsstrategien einzuräumen und ihnen gleichzeitig Anreize zum effizienten Einsatz der Mittel zu geben, legen es nahe, lediglich eine gemeinsame Pauschale für Eingliederungsleistungen und Personal- und Verwaltungskosten bzw. ein gemeinsames Budget hierfür vorzusehen (Integrationsbudget).

Für das Jahr 2005 hätte ein solches Integrationsbudget eine Höhe von 9,15 Mrd. €.

Umgelegt auf alle Hilfebedürftigen bzw. Bedarfsgemeinschaften ergäben sich daraus rechnerische Integrationskostenpauschalen

von 2.978 € pro erwerbsfähigem Erwachsenen, bzw.
von 4.040 € pro Bedarfsgemeinschaft.

II. Zum regionalen Verteilungsmodus

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Überlegungen gehen zunächst auf mögliche Wege bei der regionalen Verteilung von Eingliederungsleistungen ein, bei denen sicherlich besondere strukturelle Indikatoren der einzelnen Regionen (Agenturbezirke; Kreise) zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Verteilung der Mittel für Personal und Verwaltung wäre es sicher sinnvoll und ausreichend, die Mittel nach der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu verteilen. Sollte allerdings dem Vorschlag gefolgt werden, ein Gesamtbudget (Integrationsbudget) zu bilden, so wären in diesem Fall zweifelsohne die ggf. komplexeren Zuweisungsmodalitäten bei den Eingliederungsleistungen für ein solches Gesamtbudget anzuwenden.

(1) Nach § 46 SGB II kann der Bund festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf die Agenturen für Arbeit (AA) zu verteilen sind, es sei denn, dass die Maßstäbe in einer Zielvereinbarung geregelt sind. Diese Maßstäbe gelten – nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung – auch für die Verteilung der Mittel auf kreisfreie Städte und Kreise, wenn diese anstelle der AA die Durchführung des SGB II übernehmen.

(2) Bei der Verteilung der Mittel für die Eingliederungsleistungen bzw. der Festlegung von Indikatoren hierfür ist zu berücksichtigen, dass nach § 3 SGB II unter 25-jährigen eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln ist.

(3) Die Eingliederung verschiedener Zielgruppen erfordert unterschiedliche Maßnahmen mit unterschiedlichen Kostenstrukturen. Das bedeutet, dass strukturschwache Regionen zu unterstützen sind, um zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland beizutragen. Zur Verhinderung etwaiger Mitnahmeeffekte sollen aufnahmefähige Arbeitsmarktregionen weniger Mittel als Problemregionen erhalten.

(4) Grundsätzlich bestehen die Alternativen, entweder die Verteilung der Mittel anhand einiger weniger regionaler Indikatoren und damit in transparenter Weise oder aber anhand eines komplexen Modells, beispielsweise auf der Grundlage einer Clusteranalyse der AA-Bezirke bzw. der Kreise vorzunehmen.

Für 2005 soll zunächst ein einfaches und nachvollziehbares (transparentes) Verteilungsmodell gewählt werden.

Eine Clusteranalyse, wie sie gegenwärtig von BA/LAB konzipiert wird, sollte zunächst nur für Zwecke eines wirkungsvollen Controlling und Benchmarking verwendet werden. In den Folgejahren muss geprüft werden, in wie weit das Verfahren der Mittelzuweisung an die Controllingverfahren angepasst werden kann. Dies würde dann auch die Möglichkeit bieten, über eine wirkungsorientierte Vorab-Verteilung Anreize für einen effizienten Mitteleinsatz zu schaffen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) wird der Bundesagentur für Arbeit (BA) durch Verwaltungsvereinbarung die Bewirtschaftung der Mittel für die Durchführung des SGB II übertragen. Ausgangspunkt ist dabei der im Bundeshaushalt

etatisierte Betrag für die Eingliederungsleistungen bzw. für ein Integrationsbudget nach dem SGB II. (siehe unter I.) In der Verwaltungsvereinbarung werden der BA auch die Kriterien für eine Verteilung der Mittel auf die AA bzw. die optierenden Kommunen vorgegeben. Die Verteilung der Mittel soll von der BA in einem Schritt auf die AA bzw. die optierenden Kommunen erfolgen.

(6) Als Verteilungsindikatoren sind nach gegenwärtigen Stand der Diskussion vorgesehen:

- Quote der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Kreisen
- Unterbeschäftigungsquote
 - zur Abbildung der gesamten Problemlage am Arbeitsmarkt in der Region,
- Quote der Jugendarbeitslosigkeit
 - zur Berücksichtigung des Erfordernisses des § 3 SGB II.

Das IAB untersucht derzeit, wie die Teilindikatoren einzeln, gewichtet oder kombiniert am ehesten den beschriebenen Verteilungserfordernissen gerecht werden und ob eine Vorab-Ost/West-Verteilung erforderlich ist, um die besondere Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern zu berücksichtigen. Ergebnisse werden voraussichtlich Mitte März vorliegen. Aus gegenwärtiger Sicht wird der Quote der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein besonderes Gewicht bei der Mittelverteilung eingeräumt werden müssen.

Tabelle 1a) - Zugewiesene Mittel und Ausgaben
 nach der arbeitsmarktlichen Schwerpunktsetzung

 Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach SGB III
 und Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Haushalts-Titel 2006		Soll (zugewiesene Mittel) in 1.000 € ⁷⁾	Ist (Ausgaben)				
			in	in %	in % von	in %	
			1.000 €	des Soll (Spalte 1)	insgesamt (Sp. 2, Zeile 01)	des Egt (Sp. 2, Zeile 48) ⁶⁾	
1	2	3	4	5			
Insgesamt (Summe A, B, C, D, E)	01	6.481.000	5.283.725		100,0	-	
davon (Zeile 01):							
A. Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt verbessern	02		940.523		17,8	35,8	
Unterstützung der Beratung und Vermittlung	2/681 01	03	76.149		1,4	3,1	
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen	2/681 02	04	165.586		3,1	6,7	
Berufliche Weiterbildung		05	609.472		11,5	24,5	
und zwar: Unterhaltsgeld (Restabw.) ¹⁾	2/681 05	06	82.754		1,6	3,3	
Kosten der beruflichen Weiterbildung	2/681 06	07	526.718		10,0	21,2	
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen ³⁾		08	-	50.883	-	1,0	-
und zwar: Unterhaltsgeld (Restabw.)	3/681 95	09	-	11.751	-	0,2	-
Kosten der beruflichen Weiterbildung	3/681 96	10	-	39.133	-	0,7	-
Sonstige allgemeine Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ³⁾	3/681 97	11	x	x	x	x	x
darunter: Unterst. d. Berat. u. Vermittl. (Reha)	3/681 97 /01, /02	12	-	603	-	0,0	-
Trainingsmaßnahmen (Reha)	3/681 97 /06, /09	13	-	803	-	0,0	-
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 Abs. 1-3 SGB III)	2/686 08	14		25.106		0,5	1,0
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	2/686 07	15		11.879		0,2	0,5
Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (Restabw.) ²⁾	2/686 03	16		43		0,0	0,0
B. Beschäftigungsbegleitende Leistungen	17		3.232.969		61,2	19,7	
Mobilitätshilfen (Zuschuss und Darlehen)	2/681 03 + 2/863 01	18		104.359		2,0	4,2
Mobilitätshilfen zur Teilh. behind. Menschen am Arbeitsleben ³⁾	3/863 04+3/681 97/03, /04, /05, /07, /08	19	-	574	-	0,0	-
Eingliederungszuschüsse	2/683 01	20		291.304		5,5	11,7
Eingliederungszuschüsse für bes. betroffene schwerbehinderte Menschen ³⁾	3/683 07	21	210.000	136.137	64,8	2,6	-
Zuschüsse an Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben ³⁾	3/683 06	22	-	26.961	-	0,5	-
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	2/686 09	23		-23		0,0	0,0
Einstellungszuschuss bei Neugründungen	2/683 02	24		38.438		0,7	1,5
Einstellungszuschuss bei Vertretung	2/683 07	25		3.659		0,1	0,1
Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter	2/683 08	26		13.973		0,3	0,6
Personal-Service-Agentur (PSA)	2/686 06	27		37.978		0,7	1,5
Überbrückungsgeld bei Aufn.einer selbst. Tätigkeit ⁵⁾	3/681 16	28	1.459.700	1.470.536	100,7	27,8	-
Existenzgründungszuschüsse ⁵⁾	3/681 93	29	1.361.300	1.027.037	75,4	19,4	-
Gründungszuschuss ⁵⁾	3/681 15	30	300.000	82.957	27,7	1,6	-
SAM Ost für Wirtschaftsunternehmen (Restabw.)	2/683 09	31		-921		0,0	0,0
C. Beschäftigungschaffende Maßnahmen	32		179.240		3,4	7,2	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Zuschuss)	2/893 02	33		106.753		2,0	4,3
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	2/893 03	34		2.956		0,1	0,1
Strukturanpassungsmaßnahmen allgem. (Restabw.)	2/893 04	35		69.531		1,3	2,8
D. Förderung der Berufsausbildung	36		813.388		15,4	32,8	
Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter	2/686 01	37		807.945		15,3	32,5
darunter: ausbildungsbegleitende Hilfen	2/686 01/01	38		117.649		2,2	4,7
außerbetriebliche Ausbildung	2/686 01/03	39		590.836		11,2	23,8
Übergangshilfen	2/686 01/06	40		1.548		0,0	0,1
Aktivierungshilfen	2/686 01/11	41		2.067		0,0	0,1
Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung	2/ 686 05	42		4.050		0,1	0,2
Sozialpäd.Begl.bei Berufsausbildungsvorbereitung	2/681 10	43		1.421		0,0	0,1
Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen ²⁾	2/863 04 + 2/893 01	44		-27		0,0	0,0
E. Sonstige Leistungen	45		117.605		2,2	4,6	
Freie Förderung gem. § 10 SGB III	2/686 99	46		113.186		2,1	4,6
Bildungs-Einrichtungen ^{2) 3)}	3/863 01 + 3/893 01	47	-	4.419	-	0,1	-
davon (Zeile 01):							
Eingliederungstitel⁴⁾	48	3.150.000	2.482.815	78,8	47,0	100,0	
Weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung^{3) 7)}	49	210.000	220.380	x	4,2		
Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit⁵⁾	50	3.121.000	2.580.530	82,7	48,8		

Anmerkungen:

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Unterhaltsgeld Zuschuss und Darlehen, einschl. Sonderformen, ohne Anschlussunterhaltsgeld

2) Gem. § 71 b Abs. 1 SGB IV im Eingliederungstitel veranschlagt, aber keine Mittelzuweisung an AA; Nachweis von Soll und Ist nur auf RD-Ebene.

3) Ermessensleistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben; Einrichtungen der beruflichen Aus-/Weiterbildung oder der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen.

4) Kapitel 2 des BA-Haushalts; Summe der Zeilen 03 bis 05, 14 bis 16, 18, 20, 24 bis 27, 31, 32, 36, 46

5) Gemäß § 11 Abs. 1 SGB III sind Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nachzuweisen, auch wenn es sich um Pflichtleistungen handelt: Überbrückungsgeld (ab 2004 Pflichtleistung), Existenzgründungszuschuss und Gründungszuschuss.

6) Bei der Berechnung des Anteils der Schwerpunktgruppen A, B, C, D und E wurden nur die Egt-Leist. innerh. der jew. Schwerpunktgruppe berücksichtigt.

7) Die zugewiesenen Mittel für die weiteren Ermessensleistungen aus Kapitel 3 können nur unvollständig dargestellt werden, da die Mittelzuteilung auf Deckungskreisebene vorgenommen wird. Umschichtungen zwischen Pflicht- und Ermessensleistungen innerhalb eines Deckungskreises sind möglich.